

Corporate-Governance-Forum.

Informationen für Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss

In dieser Ausgabe

Die soziale Verantwortung der Wirtschaft – Ein Gespräch mit Brigitte Zypries	2
Weltweiter Abschwung: Ende absehbar? – Ein Gespräch mit Norbert Walter	3
Von der Subprime-Krise zur Vertrauenskrise	4
Der Prüfungsausschuss und das Interne Kontrollsystem	6
Verhältnis von Prüfungshonorar und Honorar für andere Leistungen des Abschlussprüfers bei den DAX-30-Unternehmen	8
Auswirkungen des MoMiG auf das konzerninterne Cash-Management	10
Prüfungsschwerpunkte 2009 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung	11
Überzogene Erwartungen an die Wirtschaftsprüfung in schwierigen Zeiten – Die Sicht eines Praktikers	12
Ein Blick auf IFRS: Der Goodwill Impairment Test	13
Die Big Four und BDO in Deutschland und international	14
Checklisten zur Selbstevaluation Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss	15
Im Sog der Weltwirtschaftskrise	15
Veranstaltungen, Publikationen, Ihre Ansprechpartner	16

Editorial

Zum Zeitpunkt unserer letzten Ausgabe im Herbst 2008 waren die Prognosen über die weitere Konjunktorentwicklung in Deutschland und weltweit noch verhalten optimistisch. Zwischenzeitlich zeigt sich, dass die Finanzmarktkrise in ungeahnter Geschwindigkeit und Heftigkeit die Realwirtschaft negativ beeinflusst. Selbst bestens im Weltmarkt positionierte deutsche Unternehmen müssen kurzfristig Krisenmanagement betreiben, ihre Strategie und Planungen neu überarbeiten und unter meist geänderten Bedingungen die Weichen für die Zukunft neu stellen.



Prof. Dr. Martin Plendl
Tel +49 89 29036-8332
mplendl@deloitte.de

Frau Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz, betont im Gespräch mit Deloitte insbesondere die soziale Verantwortung der Wirtschaft und Prof. Dr. Norbert Walter, Chefvolkswirt der Deutsche Bank Gruppe, gibt seine Einschätzung über den weltweiten wirtschaftlichen Abschwung.

Einige Beiträge dieser Ausgabe befassen sich mit den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, die tiefe Spuren in den aktuellen Jahres- und Konzernabschlüssen der Unternehmen hinterlässt und die gesetzlichen Vertreter vor besondere Herausforderungen bei der zweckadäquaten Lösung der Bilanzierungs- und Bewertungsfragen sowie der Lageberichterstattung stellt. Die Einschätzung von Marktwerten, z.B. für Goodwill, hat in vielen Fällen auf Basis von wesentlich geänderten Erwartungen für den zugrundeliegenden Planungszeitraum zu erfolgen. Dies bedeutet zugleich eine besondere Verantwortung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats bei der Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Überwachungs- und Prüfungspflichten.

Von praktischer Relevanz sind die Darstellungen zum Goodwill Impairment Test nach IFRS sowie zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG).

Mit Hinweisen zu Fragebögen für die Selbstevaluation des Aufsichtsrats und Prüfungsausschusses (Effizienzprüfung) geben wir Ihnen eine weitere praktische Hilfestellung. Die Ausgabe schließt mit einem Hinweis auf den Deloitte Global Economic Outlook für das erste Quartal 2009.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auf Ihr Feedback!

Ihr

Martin Plendl

Die soziale Verantwortung der Wirtschaft – Ein Gespräch mit Brigitte Zypries

Die Bundesministerin der Justiz, Frau Brigitte Zypries, sprach anlässlich des von Deloitte Frankfurt organisierten Executive Dinner am 12. Dezember 2008 über „Die soziale Verantwortung der Wirtschaft“. In diesem Rahmen wurde das nachfolgende Gespräch mit Deloitte (Dr. Claus Buhleier) geführt.

Deloitte: Frau Zypries, die aktuelle Krise auf den Finanzmärkten wirft auch die Frage nach der sozialen Verantwortung der Wirtschaft auf. Wie sehen Sie dies in der aktuellen Lage?

Zypries: Ich gehöre nicht zu denen, die meinen, hier sei allein der Staat gefordert. Dies ist ein Irrtum, dem Links- und Marktradikale gleichermaßen erliegen: Linksradikale überhöhen den Staat und seine Gesetze und sie unterschätzen die Eigenverantwortung der Wirtschaft und deren Fähigkeit zur Selbstregulierung. Die Marktradikalen versuchen, die Wirtschaft von jeglicher Verantwortung zu lösen und alles Soziale auf den Staat abzuwälzen. Ich bin aber davon überzeugt, dass es auch jenseits der Gesetze in unserem Wirtschaftsleben bestimmte Werte und Überzeugungen gibt, die wir nicht preisgeben dürfen. Früher gab es das Leitbild des ehrbaren Kaufmanns, heute brauchen wir eine moderne Wirtschaftsethik.

Deloitte: Wie soll diese moderne Wirtschaftsethik in der Praxis aussehen?

Zypries: Wirtschaftsethik heißt nicht, dass Unternehmen darauf verzichten sollen, Gewinne zu machen. Es bedeutet auch nicht, vor dem globalen Wettbewerb die Augen zu verschließen oder dass Manager nicht mehr ordentlich bezahlt werden sollen. Wirtschaftsethik bedeutet für mich dreierlei: Ein Unternehmer soll die gesellschaftlichen Konsequenzen des eigenen Handelns im Blick behalten. Er soll sich den gesellschaftlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Unternehmenserfolg bewusst sein und er soll etwas dafür tun, diese gesellschaftlichen Voraussetzungen zu sichern.

Deloitte: Sie sprachen in Ihrer Antwort die Frage der Managervergütungen an. Sehen Sie hier die Notwendigkeit von gesetzlichen Begrenzungen?

Zypries: Ich halte nichts davon, per Gesetz festzulegen, wie viel ein Vorstandsvorsitzender verdienen darf. Gesetzlich verordnete „Caps“ passen nicht in eine freie Marktwirtschaft. Wenn die Eigentümer eines Unternehmens bereit sind, hohe und höchste Gehälter zu zahlen,

dann sollen sie das auch tun. Allerdings müssen die Eigentümer darüber auch Bescheid wissen. Deshalb brauchen wir vor allem mehr Transparenz. Das betrifft zum einen den Umfang von Vorstandsbezügen oder Aktienoptionen, aber auch die Entscheidungsfindung darüber. Meine Partei, die SPD, hat deshalb vorgeschlagen, dass die Entscheidung über Vorstandsvergütungen in der Zukunft Sache der Aufsichtsräte bleiben muss und nicht mehr an Ausschüsse und andere kleine Zirkel delegiert werden kann.

Deloitte: Im öffentlichen Interesse standen zuletzt verschiedene Verfahren zur Steuerhinterziehung. Wie sehen Sie diese Fälle?

Zypries: Was die Steuermoral angeht, so halte ich es für besonders fatal, wenn durch die Liechtenstein-Affäre in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, es stehe faktisch im Belieben des Steuerpflichtigen, ob er seine Steuern in Deutschland zahlt oder lieber ins Ausland geht. Niemand zahlt gerne Steuern, weder der Kleinverdiener noch der Multi-Millionär. Aber vor dem Gesetz müssen alle gleich sein. Dies ist der Grundpfeiler der Rechtsstaatlichkeit. Steuern sind keine milde Gabe an den Staat, sondern eine notwendige Rechtspflicht gegenüber der Gemeinschaft. Wer sich selbst zur Leistungs- und Einkommenselite zählt, der ist nach meinem Verständnis auch Teil der Verantwortungselite in unserer Gesellschaft.

Deloitte: Wie sehen Sie den Weg aus der aktuellen Krise? Was braucht dazu unsere Wirtschaftsordnung?

Zypries: Ich bin davon überzeugt, dass jede Wirtschaftsordnung auf Dauer nur Bestand haben kann, wenn sie vom Vertrauen der Menschen getragen wird. Niemand darf sich hier aus der Verantwortung stellen. Auch Staat und Politik können die Lasten der Finanzmarktkrise allein nicht schultern. Wenn wir das Vertrauen der Menschen und der Märkte in unsere Wirtschaftsordnung zurückgewinnen wollen, brauchen wir etwas, was heute so nötig ist wie vielleicht nie zuvor: die soziale Verantwortung der Unternehmen.



Brigitte Zypries

Weltweiter Abschwung: Ende absehbar? – Ein Gespräch mit Norbert Walter

Prof. Dr. Norbert Walter, Geschäftsführer Deutsche Bank Research und Chefvolkswirt der Deutsche Bank Gruppe, sprach am 10. November 2008 anlässlich des Executive Dinners bei Deloitte Düsseldorf zu dem Thema „Weltweiter Abschwung: Ende absehbar?“. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde nachfolgendes Gespräch mit Deloitte (Dr. Claus Buhleier) geführt.

Deloitte: Herr Walter, wo sehen Sie die Ursachen der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung?

Walter: Wir haben es hier mit einer breiteren Krise zu tun, welche nach dem „New Economy Boom“ durch die Periode des billigen Geldes der Jahre 2001 bis 2004 vor allem in den USA verursacht wurde. Aufgrund der niedrigen Zinsen wurde sehr stark in Immobilien investiert, deren Preise sich in den USA innerhalb zehn Jahren etwa verdoppelt haben. Diese Preissteigerungen konnten nicht immer so weitergehen, sodass ab 2007 Korrekturen am Immobilienmarkt in den USA begannen. Ähnliche Überbewertungen am Immobilienmarkt entstanden auch in Spanien, Großbritannien und Irland. Das niedrige Zinsniveau ermöglichte auch die verstärkte Absatzfinanzierung in der Autoindustrie oder die vermehrte Ausgabe von Kreditkarten, welches zu einem steilen Anstieg der Kreditkartenschulden führte. Insgesamt entstanden Ungleichgewichte und es wurde sichtbar, dass viele dieser Finanzierungen nicht solide waren. Bei den Banken hat das Risikomanagement versagt, es fand keine sachgerechte Analyse der Risiko-Rendite-Zusammenhänge statt und es wurde zu stark auf externes Rating vertraut. Der beschriebene expansive Prozess kehrt sich nun um und es werden Korrekturen notwendig.

Deloitte: In welchen Bereichen sehen Sie Korrekturbedarf?

Walter: Die Finanzkrise ist das Ergebnis einer Störung auf dem Immobilienmarkt sowie eines überzogenen Bau-booms. Damit wird es zwangsweise zu einer Preiskorrektur auf dem Immobilienmarkt kommen müssen. Die hohe Verschuldung der privaten Haushalte resultierte aus dem „Drogenkonsum“ billigen Geldes sowie der Vermögensillusion aufgrund gestiegener Immobilienpreise. Auch hier werden Anpassungen notwendig werden. Die Korrekturen in der Autobranche wurden zunächst ausgelöst durch den starken Anstieg der Treibstoffpreise und durch die beginnende Finanzkrise verschärft. Die Krise begann bei Herstellern von Autos mit hohen Kraftstoffverbräuchen, weitet sich nun auf andere Hersteller aus und resultierte in starken Nachfragerückgängen auf breiter

Front. Dies führt nun zu negativen Folgen für die Stahlindustrie und bei anderen Zulieferern der Autoindustrie, da auch in diesen Bereichen die Endnachfrage abbricht. Diese realwirtschaftlichen Effekte werden sich auch auf den Handel oder die Dienstleistungsbranche ausweiten.

Deloitte: Wie beurteilen Sie das Krisenmanagement von Zentralbanken und Regierungen?

Walter: Hätte man damals die Konsequenzen des Konkurses von Lehman Brothers geahnt, insbesondere den Vertrauensverlust am Interbanken-Geldmarkt, hätte man die Bank nicht in Konkurs gehen lassen. Die gute internationale Zusammenarbeit der Zentralbanken, insbesondere von Fed und EZB, hat aber noch größere Kalamitäten oder noch stärkeren Vertrauensverlust bei Banken verhindert. Die Rettung der ungarischen Währung durch die EZB war hoch professionell und ist sehr zu würdigen.

Deloitte: Welche ordnungspolitischen Risiken sehen Sie bei den Rettungsmaßnahmen der Regierungen?

Walter: Wenn die Regierungen nicht selektiv und zurückhaltend vorgehen, sehe ich die Gefahr von Staatsinterventionismus, der möglicherweise zur Rettung unprofitabler Banken, Autohersteller oder Fluglinien führt. Daneben sehe ich die Gefahr von aufkeimendem Protektionismus. Sollte es so weit kommen, resultieren daraus Wettbewerbsverzerrungen und Marktversagen in der Realwirtschaft.

Deloitte: Wie sehen Sie die Zukunft, insbesondere das Jahr 2009?

Walter: Insgesamt sehe ich eine tiefere und längere Rezession in den Industrieländern voraus. Wir haben es nicht mit einer „normalen“ wirtschaftlichen Krise zu tun. Die Schwellenländer können diese nicht kompensieren. In 2009 wird die Bundestagswahl vermutlich in schwierigsten Zeiten stattfinden. Ich hoffe, dass die Industrieländer das Marktmodell und offene Märkte beibehalten und es kein Abdriften zu Interventionismus und Protektionismus geben wird.



Prof. Dr. Norbert Walter

Von der Subprime-Krise zur Vertrauenskrise

Zu viel Vertrauen ist häufig eine Dummheit, zu viel Misstrauen ist immer ein Unglück.

Johann Nepomuk Nestroy (österreichischer Schauspieler, Sänger, Dramatiker und Satiriker, 1801–1862).

Die weltweite Finanzmarktkrise fand in übermäßigem Vertrauen bzw. fehlenden Kontrollen ihren Anfang und findet derzeit im vollkommenen Misstrauen ihren Höhepunkt. Dieses spiegelt sich nicht nur zwischen den Banken, beispielsweise im Interbankenmarkt, wider, sondern hat seinen Weg in die Gesamtwirtschaft gefunden. Das tiefe Misstrauen ist sowohl auf Unternehmens- wie auf weltwirtschaftlicher Ebene klar erkennbar.

In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Dynamiken, Entwicklungen und Verfehlungen, die zu dieser Krise geführt haben, ihre Ursache in einer zu großzügigen Bewertung und Bepreisung von Krediten und entsprechenden derivativen Finanzinstrumenten hatten. Durch eine Neubewertung dieser Produkte gewinnt die Finanzmarktkrise zunehmend für eine Vielzahl von Industrien und Unternehmen an Bedeutung. Wie bei vorangegangenen Krisen bereits beobachtet werden konnte, sind es zum einen ökonomische und gesetzliche Rahmenbedingungen, genauso wie einzelne oder kollektive Entscheidungen von Marktteilnehmern, die zu einer solchen Krise führen können. Die erstgenannten Faktoren können einzelne Unternehmen nur begrenzt beeinflussen, sind aber vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Tätigkeit kritisch dahingehend zu hinterfragen, mit welchen Maßnahmen das Management auf geänderte Rahmenbedingungen reagiert. Auf Ebene des einzelnen Unternehmens können durch eine risikoorientierte Unternehmenskultur, ein angemessenes Kontrollsystem und transparente zeitnahe Kommunikation an Geschäftsleitung und Aufsichtsgremien Fehlentwicklungen im einzelnen Unternehmen verhindert werden.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen im Vorfeld einer Krise sind häufig außergewöhnlicher Natur. Wenn die Risikobewertungsmodelle der Unternehmen auf solchen außergewöhnlichen ökonomischen Rahmenbedingungen basieren, ist ihre Aussagekraft ohne unternehmenseigene Analysen fragwürdig. Die Schwächen von regulatorischen Rahmenbedingungen werden oft erst im Nachgang einer Krise deutlich, wie das Beispiel der Subprime-Krise gezeigt hat. Dabei wurde eine lange Phase niedriger Zinssätze, geringer Ausfallraten und einer Blase des Immobiliensektors unkritisch in die Zukunft extrapoliert. Jedoch hat die Vergangenheit nur eine begrenzte Aussagekraft für die Zukunft.

In dem Streben der Banken, die vorgeschriebenen Mindesteigenkapitalquoten zu erfüllen, haben viele Institute Posten der Bilanzen mittels Zweckgesellschaften verbrieft. Aufgrund der Struktur dieser Zweckgesellschaften mussten diese nicht in die Konzernbilanzen der einzelnen Institute einbezogen werden. Jedoch fanden die verbrieften Vermögenswerte über die Subprime-Krise und die abgerufenen Kreditlinien der Zweckgesellschaften ihren Weg zurück in die Bilanzen der Banken.

Dem Grund nach sind mit diesem Konzept jahrelang Risiken über das gesamte Finanzsystem verteilt worden. Verbriefungen erreichten einen solchen Grad an Komplexität, beispielsweise synthetische Collateralized Debt Obligations auf Collateralized Debt Obligations (CDO), dass, anstatt Risiken zu verteilen, Marktteilnehmer unbekanntes Risiko eingegangen sind. Die Bewertungs- und Risikomodelle waren in vielen Fällen unzureichend, um die Komplexität einzelner Verbriefungen abzubilden; einige der inhärenten Probleme waren:

- Übermäßiger Einsatz von „Value at Risk“-Modellen auf Basis historischer Daten. Diese Modelle können keine Stressszenarien bzw. Fat Tails abbilden und können zu einer Unterzeichnung der Risiken in starken Wachstumsphasen führen. Beispielsweise historisch niedrige Hypothekenausfallraten und steigende Immobilienpreise haben die realen Risiken des Hypothekenmarkts unterzeichnet, in welchem mit dem Anschwellen der Bewertungsblase die Kreditvergabepraxis immer aggressiver wurde.
- Fehlende Granularität der Modelle, um die einzelnen Vermögensgegenwerte, beispielsweise Hypotheken oder Kreditkartenschulden, zu bewerten und Risiken, besonders Korrelationsrisiken zwischen den einzelnen Vermögensgegenständen, zu messen.
- Nutzen von historischen Ausfallswahrscheinlichkeiten statt aktuellen Risikoprämien, sprich keine oder zeitliche verzögerte Berücksichtigung aktueller Marktentwicklungen in der Bewertung und Risikomessung.
- Der Vereinfachung halber wurden Verbriefungen Indices zugeordnet und auf dieser Basis Risiken gemessen, ohne die spezifischen Risiken der einzelnen Verbriefungen zu berücksichtigen.

Diese Unzulänglichkeiten auf Einzelebene wurden durch die nicht vollumfängliche Darstellung der Risiken auf Gesamtunternehmensebene komplementiert; eine Vielzahl von Risikomanagement-Systemen für spezifische Risiken oder Geschäftsfelder konnte nur bedingt aggregiert werden.

Risikoberichterstattung und -kontrolle wurden in vielen Fällen nicht als integraler Bestandteil eines Geschäftsabschlusses, sondern als nachgelagerter Prozess betrachtet. Die alles übergreifende Maxime war, Erträge zu steigern, um die selbst gesteckten Eigenkapitalrenditen, aber auch die erwarteten Quartalszahlen zu erfüllen oder zu übertreffen. Dieser übergeordnete Ertragsdruck wurde durch ein Phänomen der Prinzipal-Agent-Theorie verstärkt. Da Rendite und Risiken asymmetrisch verteilt waren, wurden erhöhte Risiken in Kauf genommen; die Mitarbeiter eines Finanzinstituts konnten für sich eine hohe Rendite (Bonifikation) relativ zu dem eingegangenen Risiko erzielen, da die Risiken zum Großteil von den Aktionären bzw. dem Unternehmen getragen wurden.

Um aus diesen Schwächen der Vergangenheit zu lernen, sollten Mitglieder von Aufsichtsgremien folgende wichtige Fragen im Bezug auf das durch sie zu kontrollierende Unternehmen stellen.

Risikoberichterstattung und -kontrolle

- Sind die Funktion der Risikokontrolle und deren Delegation klar definiert und dokumentiert?
- Werden alle Unternehmensrisiken adäquat und vollumfänglich in den Risikoberichten an den Aufsichtsrat wiedergegeben?
- Sind die Kennzahlen und deren Berechnungsgrundlagen im Risikobericht klar dargestellt und erläutert?
- Werden Maßnahmen definiert, sobald spezifische Kennzahlen des Risikoberichts gewisse Schwellen über- oder unterschreiten?
- Gibt es einen Risiko-Ausschuss? Wenn ja, ist sichergestellt, dass alle Mitglieder dieses Ausschusses ein geeignetes Verständnis und eine langjährige Erfahrung im Risikomanagement besitzen?

Profile und Verantwortung

- Sind die Unternehmensziele und -prozesse schriftlich niedergelegt? Wenn ja, beinhalten diese alle wichtigen Risikokategorien und deren Steuerung und Kontrolle?
- Werden einzelne Risikobudgets und deren Kontrolle definiert? Wenn ja, werden diese periodisch überprüft?
- Sind die jeweiligen Abteilungen, welche Risiken messen und über diese Bericht erstatten, personell ausreichend ausgestattet?
- Werden im Unternehmen regelmäßig in allen Geschäftsbereichen und über alle Hierarchieebenen Risikobewusstsein und entsprechende Kompetenzen entwickelt?

Prozesse

- Sind Risiko- und Renditeüberlegungen Bestandteil strategischer Geschäftsentscheidungen?
- Bestehen Unternehmensrichtlinien für Neugeschäfte bzw. neue Produkte?
- Welche Kontrollen existieren, um die Einhaltung der oben genannten Unternehmensrichtlinien sicherzustellen?
- Gibt es Prozesse, die eine regelmäßige Überprüfung auf neue Risiken sicherstellen?
- Werden der Risikomanagement-Prozess durch die Aufsichtsgremien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen?

So zeigt die Subprime-Krise wie viele Krisen vor ihr, dass eine angemessene Erfassung und Kontrolle von Risiken essenzielle Unternehmensgrundsätze sein müssen, hierbei kann der beschriebene Fragenkatalog ein wertvoller Ausgangspunkt sein. Denn ohne gute Governance wird wohl das gesunde Vertrauen nicht zurückkehren und das Unglück des Misstrauens andauern.

Quelle: Risk Management in the Age of Structured Products, Deloitte



Prof. Dr. Friedhelm Kläs
Tel +49 69 75695-6111
fklaes@deloitte.de

Der Prüfungsausschuss und das Interne Kontrollsystem

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) soll nicht nur das nationale Bilanzrecht des HGB weiterentwickeln und an internationale Rechnungslegungsstandards angleichen, sondern es betrifft auch Bereiche der Corporate Governance.

Ein essenzielles Element stellt hierbei der Prüfungsausschuss dar. War dessen Einrichtung und Aufgabenbereich bislang lediglich durch eine Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex kodifiziert, wird er nun durch das BilMoG gesetzlich verankert, wengleich die Wahlfreiheit des Aufsichtsrats, einen Prüfungsausschuss zu etablieren oder nicht, im Wesentlichen erhalten bleibt.

So besagt § 107 Abs. 2 Satz 2 AktG-E, der Aufsichtsrat „kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.“

Die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) mit dessen Komponenten Risikomanagementsystem und Interne Revision bildet damit einen Schwerpunkt der Prüfungsausschussarbeit. Allerdings wird weder durch das BilMoG, noch durch den Deutschen Corporate Governance Kodex oder durch die Abschlussprüferrichtlinie konkretisiert, wie und durch welche Informationen der Prüfungsausschuss dieser Aufgabe nachzugehen hat.

Das IKS beinhaltet die von dem Management im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die sich auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Managements richten. Ziele sind die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, wozu auch der Schutz des Vermögens einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen gehört, die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Insbesondere das Risikomanagementsystem als Subsystem des IKS ist für den Prüfungsausschuss von wesentlicher Bedeutung, zumal dessen Überwachung durch den Ausschuss explizit im BilMoG sowie im Kodex betont

wird. Das Risikomanagementsystem umfasst die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung sowie das Überwachungssystem, das die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen sicherstellt. Es muss demnach die Risiken des Unternehmens (früh) erkennen, was deren Erfassung, Bewertung, Analyse und Kommunikation umfasst, sowie diese bewältigen, indem sie vermieden, vermindert, transferiert oder akzeptiert werden.

Ein Soll-System, das aufzeigt, wie das IKS inklusive Risikomanagementsystem durch den Vorstand auszugestaltet ist, existiert jedoch nicht. Anders als in der Rechnungslegung, für die konkrete Vorschriften bestehen und die standardisiert angewendet werden können, ist es bei der Ausgestaltung des IKS durch die heterogene Unternehmenskultur mit ihren unterschiedlichen Transaktionsabläufen und externen Rahmenbedingungen nicht ohne Weiteres möglich, normierte Gestaltungsvorschriften zu erstellen. Nach Auffassung der COSO sollte das IKS die Komponenten „Kontrollumfeld“, „Risikobeurteilung“, „Kontrollaktivitäten“, „Information und Kommunikation“ sowie „Überwachung des IKS“ beinhalten. Daraus ergeben sich Ansätze für die Aufgabenausgestaltung des Prüfungsausschusses, der die Erfüllung der Implementierung und Unterhaltung des IKS und des Risikomanagementsystems durch den Vorstand überwachen soll.

Nach § 107 Abs. 2 Satz 2 AktG-E und Ziffer 5.3.2 DCGK soll sich der Prüfungsausschuss mit der Wirksamkeit des IKS und des Risikomanagementsystems befassen, sich also eingehend damit auseinandersetzen. Grundlage hierfür bilden die schriftlichen und mündlichen Berichte des Vorstands, des Abschlussprüfers, der internen Revision sowie eigene Informationen. Die Überwachung der Wirksamkeit ist dabei umfassend zu verstehen, die sich nicht nur auf den Rechnungslegungsprozess beschränkt. Sie beinhaltet auch die Aufgabe zu eruieren, ob Ergänzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen der Systeme erforderlich sind, sowie die Diskussion, ob eine Implementierung der Systeme erforderlich ist, sollten diese im Unternehmen bislang nicht vom Vorstand eingerichtet sein.

Für den Prüfungsausschuss ist insbesondere die Aufgabe des IKS relevant, die Verlässlichkeit der Finanzberichterstattung in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsstandards zu gewährleisten und das Vermögen des Unternehmens zu schützen.

Die Schwerpunkte bei der Überprüfung der Wirksamkeit des Systems liegen in der Beurteilung des Kontrollumfeldes, insbesondere der Grundeinstellung und des Verhaltens der Unternehmensleitung in Bezug auf das IKS (tone at the top).

Weiterhin sind die Risikobeurteilung mit Fokus auf die Erkennung der zentralen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sowie die Kontrollaktivitäten zu überprüfen, die sich auf diese Risiken beziehen und die sich in den Grundsätzen und Verfahren niederschlagen, die sicherstellen, dass Entscheidungen der Unternehmensleitung beachtet werden.

Letztlich liegt ein weiterer Schwerpunkt in der Überwachung des IKS, was die Beurteilung der Internen Revision betrifft.

Hinsichtlich des Risikomanagementsystems im Speziellen ist vom Ausschuss zu analysieren, worin die wesentlichen aktuellen und zukünftigen Geschäftsrisiken des Unternehmens bestehen, welche Risikoneigung für das Unternehmen angemessen erscheint, ob die tatsächliche Risikosituation der gewählten Risikostrategie entspricht und ob der Vorstand ein adäquates System zur Risikoerkennung und -bewältigung implementiert hat. Anschließend hat der Ausschuss die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsrisiken mit wesentlichen materiellen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu analysieren und den Schwerpunkt der Untersuchung auf das Risiko einer Fehlbilanzierung sowie auf die bilanzielle Abbildung und die Darstellung von Risiken im Lagebericht zu legen.

Zur Überwachung gehört auch die Aufgabe, die Reaktion des Vorstands auf erkannte Risiken zu bewerten. Es ist zu klären, ob der Vorstand bewusst auf Risiken eingeht oder wo, falls Risiken nicht erfasst wurden, die Schwachstellen im System liegen. Sind Mängel vorhanden, ist nachzuhalten, ob der Vorstand das System prüft und ob Verbesserungsvorschläge erstellt und umgesetzt wurden.

Demnach bedeutet die Befassung mit dem IKS keine formelle Beurteilung durch den Prüfungsausschuss und/oder den Aufsichtsrat, wie sie für den Jahresabschluss (Feststellung) oder den Konzernabschluss (Billigung) verlangt wird, und damit keine Implementierung eines Euro-SOX mit entsprechenden Dokumentationspflichten.

In seinem schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung über die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns hat der Aufsichtsrat allerdings darzulegen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat (§ 171 Abs. 2 Satz 2 AktG). In dem Bericht wird zukünftig auch darzulegen sein, ob und wie sich der Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss mit der Wirksamkeit des Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems befasst hat. Auch ohne formelles Urteil kann dies jedoch durch die Adressaten des Berichts als positive Aussage zur Wirksamkeit der Kontrollsysteme interpretiert werden.



Heiner Kompenhans
Tel +49 69 75695-6705
hkompenhans@deloitte.de

Verhältnis von Prüfungshonorar und Honorar für andere Leistungen des Abschlussprüfers bei den DAX-30-Unternehmen

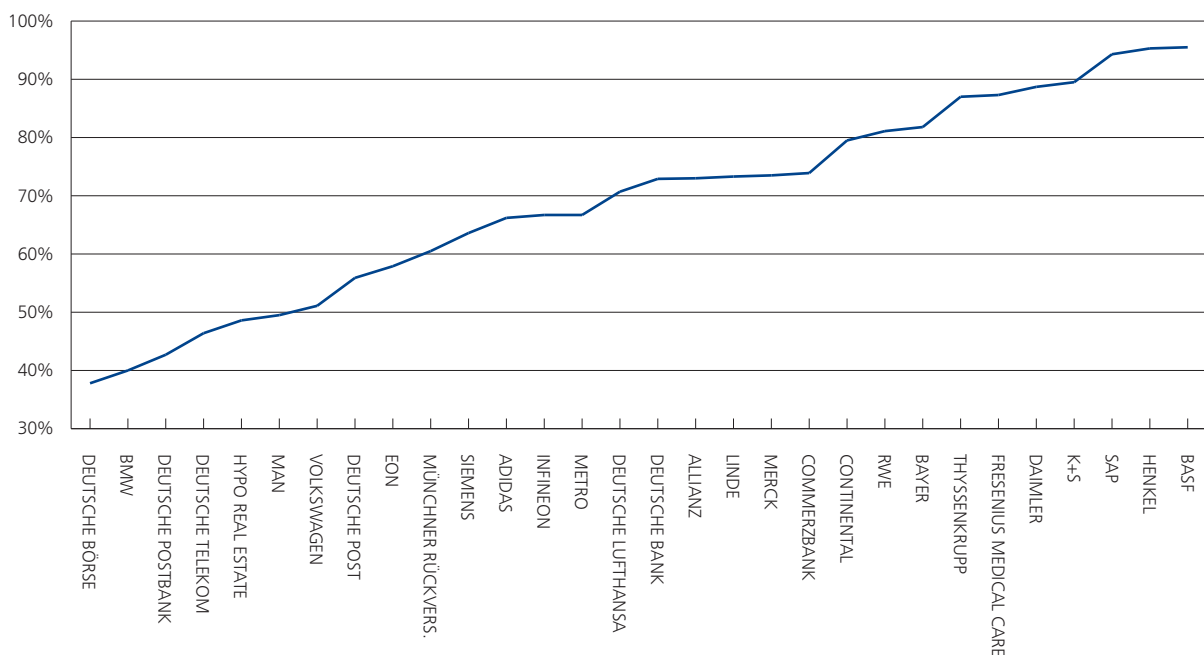
Die Honorare des Abschlussprüfers stehen seit jeher im Fokus von Diskussionen in Literatur und Praxis, da sie als ein Indikator zur Beurteilung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers angesehen werden. Dabei wird in der jüngeren Vergangenheit weniger die absolute Höhe der Honorare für die Abschlussprüfung betrachtet, sondern vielmehr das Verhältnis des Honorars für die reine Prüfungsleistung zum Honorar für andere Leistungen des Abschlussprüfers.

Weder Gesetz (HGB, AktG oder GmbHG) noch der Deutsche Corporate Governance Codex („DCGC“) geben quantitative Obergrenzen im Hinblick auf die Höhe der Nicht-Prüfungsleistungen im Verhältnis zu den Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers vor. In den §§ 319 und 319a HGB sind lediglich qualitative Ausschlusskriterien hinsichtlich der Tätigkeiten aufgeführt, die wegen Gefährdung seiner Unabhängigkeit nicht vom Abschlussprüfer durchgeführt werden dürfen (z.B. Mitwirkung an der Führung der Bücher, Durchführung der internen Revision, Bewertungsleistungen etc.). Nach Ziffer 7.2.1 des DCGC

(in der Fassung vom 6. Juni 2008) soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung hat sich zumindest bei größeren Gesellschaften durchgesetzt, dass der Aufsichtsrat bzw. dessen Prüfungsausschuss oder ein von ihm beauftragtes Gremium einen Prozess implementiert, der auch während des Geschäftsjahres sicherstellt, dass der Abschlussprüfer nicht mit Leistungen beauftragt wird, die seine Unabhängigkeit gefährden. Dabei

Abbildung 1 – Anteil des Honorars für die Abschlussprüfung am Gesamthonorar 2007



Quelle: Eigene Auswertung Geschäftsberichte DAX 30 2007

kommt es vor, dass neben der inhaltlichen Prüfung der vom Abschlussprüfer angebotenen sonstigen Leistungen auch eine betragsmäßige Obergrenze vorgegeben wird, die der Abschlussprüfer mit seinen Beratungsleistungen nicht überschreiten soll. Eine solche Grenze für die Nicht-Prüfungsleistungen fordert bspw. auch die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz. Danach bestehen grundsätzlich immer dann Bedenken im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, wenn die Nicht-Prüfungshonorare größer als die Prüfungshonorare sind.

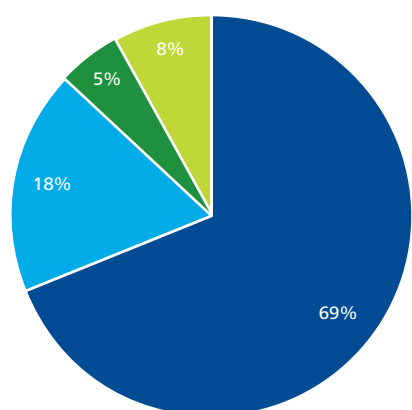
Unsere Analyse der Geschäftsberichte der DAX-30-Unternehmen (aktuelle Zusammensetzung) für die in 2007 endenden Geschäftsjahre zeigt, dass diese Grenze in den meisten Fällen nicht überschritten wird. Allerdings variiert der Anteil der Nicht-Prüfungsleistungen von rd. 62% bis zu 4,5% des Gesamthonorars. Nur bei sechs Unternehmen sind die Gebühren, die außerhalb der reinen Abschlussprüfung anfallen, größer als die Gebühren für die Abschlussprüfung selbst (siehe Abb. 1). Alle anderen Gesellschaften überschreiten diese Grenze – wenn auch z.T. nur knapp – nicht. Bei einigen wenigen Unternehmen betragen die Honorare für die Nicht-Abschlussprüfungsleistungen weniger als 10% der Gesamtgebühren. Was die Vergleichbarkeit und damit auch die Interpretation der Zahlen schwierig macht, ist, dass einzelne Unternehmen (vgl. z.B. BMW Geschäftsbericht 2007, S. 95) nur die gesetzliche Pflichtangabe zu den Honoraren des gewählten Abschlussprüfers machen und nicht zu dessen internationalen Verbund zählende Partnerunternehmen

einschließen, während andere Unternehmen diese mit in die Angabe des Honorar des Abschlussprüfers einbeziehen.

Im Durchschnitt beträgt der Anteil der Abschlussprüfung am Gesamthonorar, das an die Abschlussprüfer der DAX-30-Unternehmen gezahlt wird, rund 69% (siehe Abb. 2). Werden die prüfungsnahen Leistungen, die unter der Kategorie sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen erfasst werden, hinzugerechnet, so betragen die prüfungsnahen Honorare im Durchschnitt aller DAX-30-Unternehmen 87% der Gesamthonorare. Die Analyse der Werte zeigt, dass es nicht „die“ richtige Relation von Prüfungs- und Nicht-Prüfungshonorar gibt, da das Honorar des Abschlussprüfers häufig durch einmalige Leistungen z.B. bei Unternehmenstransaktionen oder Börsengängen deutlich variieren kann.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass der Abschlussprüfer und der Aufsichtsrat bzw. die von ihm beauftragten Funktionsträger im Unternehmen vor jeder Auftragsvergabe sicherstellen, dass der Auftragsgegenstand nicht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beeinträchtigt. Wir empfehlen hier einen zweistufigen Prozess, in dem sowohl das Unternehmen als auch der Abschlussprüfer vor Auftragsvergabe klären, dass ein möglicher Auftrag die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht beeinträchtigt. Deloitte gewährleistet dies durch ein weltweit implementiertes und vereinheitlichtes Independence & Compliance-System.

Abbildung 2 – Aufteilung Honorare Abschlussprüfer DAX 30



- Abschlussprüfung
- Sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen
- Steuerberatung
- Übrige

Quelle: Eigene Auswertung Geschäftsberichte DAX 30 2007



Marion Lammers
Tel +49 211 8772-2332
mlammers@deloitte.de



André Bedenbecker
Tel +49 211 8772-3503
abedenbecker@deloitte.de

Auswirkungen des MoMiG auf das konzerninterne Cash-Management

Am 1. November 2008 ist das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft getreten. Mit ihm erfährt auch das Aktienrecht weit reichende Änderungen – insbesondere im Bereich des Kapitalschutzes. Die Neuregelung des § 57 AktG schafft eine neue Grundlage für „Upstream-Darlehen“ einer Aktiengesellschaft an Aktionäre und damit auch für das konzerninterne Cash-Management bzw. Cash Pooling. Der BGH hatte nun erstmals Gelegenheit, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen von (unbesicherten) „Upstream-Darlehen“ im AG-Konzern nach Inkrafttreten des MoMiG Stellung zu nehmen und die Kontrollpflichten der Verwaltungsorgane zu konkretisieren.

Vor dem Inkrafttreten des MoMiG waren die rechtlichen Rahmenbedingungen des konzerninternen Cash-Managements bzw. Cash Pooling höchst umstritten. Für die Praxis ergab sich insbesondere aufgrund des sogenannten Novemberurteils des BGH vom 24.11.2003 (Az. II ZR 171/01) eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Hiernach waren Kreditgewährungen an Gesellschafter, die nicht aus Rücklagen oder Gewinnvorträgen, sondern zulasten des gebundenen Vermögens der GmbH erfolgten, auch dann als verbotene Auszahlungen von Gesellschaftsvermögen zu bewerten, wenn der Rückzahlungsanspruch gegen den Gesellschafter vollwertig war. Dieses BGH-Urteil wurde allgemein als eine Abkehr von der bilanziellen Betrachtungsweise wahrgenommen und beeinflusste auch die Auslegung des § 57 AktG a.F. Nach verbreiteter Ansicht wurde im Aktienrecht insbesondere ein unbesichertes Upstream-Darlehen als unzulässige Einlagenrückgewähr angesehen.

Mit dem MoMiG ist der Gesetzgeber explizit zur bilanziellen Betrachtungsweise zurückgekehrt. Bei der Gewährung eines Upstream-Darlehens kann ein bilanzneutraler Aktivtausch vorgenommen werden, sofern die Leistung durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückerstattungsanspruch gegen den Aktionär gedeckt wird (§ 57 Abs. 1 S. 3 Alt. 2 AktG). Darüber hinaus gilt das Verbot der Einlagenrückgewähr gemäß § 57 Abs. 1 S. 3 Alt. 1 AktG nicht bei Leistungen, die „bei Bestehen“ eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags erfolgen. Diese Regelung setzt nicht wie bisher (vgl. § 291 Abs. 3 AktG a.F.) voraus, dass die Leistung „aufgrund“ des Vertrages erfolgt. Sie ist nicht nur auf die Parteien des konkreten Unternehmensvertrages beschränkt, sondern findet auch auf mit dem Aktionär i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pool-Führer,

konzerninterne Finanzierungsgesellschaften) Anwendung, unabhängig von der Ausübung einer Weisungsbefugnis nach § 308 AktG.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Fortgeltung der Rechtsprechungsregeln zu den eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen auch für das Aktienrecht aufgegeben. Nach § 57 Abs. 1 S. 4 AktG ist das Verbot der Einlagenrückgewähr nicht anzuwenden auf die Rückgewähr eines Aktionärsdarlehens („Downstream-Darlehen“) sowie Leistungen auf Forderungen aus Rechts-handlungen, die einem Aktionärsdarlehen wirtschaftlich entsprechen.

Erstmals nach dem Inkrafttreten des MoMiG hat der II. Zivilsenat jüngst über die rechtliche Zulässigkeit eines unbesicherten „Upstream-Darlehens“ durch eine faktisch konzernierte Aktiengesellschaft entschieden und sich unter Verweis auf die Klarstellung des Gesetzgebers ausdrücklich von dem umstrittenen Novemberurteil distanziert (BGH, Urt. v. 01.12.2008 – II ZR 102/07). In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte die Gesellschaft ihrer Mehrheitsaktionärin (51%) zur Finanzierung von Grundstücksgeschäften mehrere unbesicherte Darlehen (insges. in zweistelliger Millionenhöhe) gewährt. Im Zeitraum der Vereinbarung und der Auszahlung der jeweiligen Darlehen war die Bonität der Muttergesellschaft als Darlehensnehmerin nicht zweifelhaft. Der Kläger als Insolvenzverwalter der abhängigen Aktiengesellschaft hatte die Darlehensforderung zur Tabelle der ebenfalls insolventen Muttergesellschaft angemeldet. Wegen Uneinbringlichkeit dieser Forderung in Höhe eines Teilbetrages hatte er daraufhin die Mitglieder des Aufsichtsrats der abhängigen Gesellschaft auf Schadensersatz verklagt, weil diese im Hinblick auf die Gewährung der unbesicherten Kredite gegen die ihnen obliegenden Prüfpflichten verstoßen hätten (§ 314 AktG).

Entgegen der Vorinstanz (OLG Jena, Urt. v. 25.04.2007 – 6 U 947/05) sieht der II. Zivilsenat in der Gewährung eines unbesicherten, kurzfristig rückforderbaren „Upstream-Darlehens“ durch eine abhängige Aktiengesellschaft an ihre Mehrheitsaktionärin kein per se nachteiliges Rechtsgeschäft i.S.v. § 311 AktG, wenn die Rückzahlungsforderung im Zeitpunkt der Darlehensausreichung vollwertig ist. Zur Begründung verweist der II. Zivilsenat auf die Neuregelung des § 57 AktG und die insoweit erfolgte „Rückkehr zur bilanziellen Betrachtungsweise“. Über die Vollwertigkeit des Darlehensrückgewähranspruchs seien hiernach keine Erforder-

nisse aufzustellen. Im Rahmen der gegenüber § 57 AktG als Privilegierung angelegten Regelung des § 311 AktG könnten daher keine strengeren Maßstäbe gelten.

Bemerkenswert ist, dass der BGH auch für Altfälle aus der Zeit vor Inkrafttreten des § 57 Abs. 1 S. 3 n.F. AktG nicht an den Grundsätzen der bisherigen Rechtsprechung festhält. Damit schreibt der BGH der „Rückkehr zur bilanziellen Betrachtungsweise“ eine Rückwirkung zu, die der Gesetzgeber jedenfalls nicht ausdrücklich vorgesehen hat. Auch wenn der BGH diese Sichtweise in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2008 (im Rahmen der Prüfung des § 311 AktG) lediglich für den faktischen Konzern entwickelt, spricht vieles dafür, dass die Auffassung des BGH auch im Rahmen der direkten Anwendung des § 57 AktG bzw. des § 30 GmbHG zu beachten und insoweit auch für die „übrigen“ Altfälle von Bedeutung ist.

Neben diesen grundsätzlichen Ausführungen zu den Anforderungen des Kapitalschutzes konkretisiert der BGH die Prüfungs- und Kontrollpflichten der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand habe vor Abschluss des Darlehensvertrages zu prüfen, ob eine Darlehensforderung vollwertig und damit die Darlehensgewährung für die abhängige Gesellschaft insoweit nicht nachteilig sei. Nach einer ursprünglich nicht nachteiligen Darlehensausreichung seien Vorstand und Aufsichts-

rat der abhängigen Gesellschaft verpflichtet, laufend etwaige Änderungen des Kreditrisikos zu prüfen und auf eine sich nach Darlehensausreichung andeutende Bonitätsverschlechterung mit einer Kreditkündigung oder der Anforderung von Sicherheiten zu reagieren. Dies könne bei einem umfangreichen langfristigen Darlehen oder einem Cash-Management die Einrichtung eines geeigneten Informations- oder „Frühwarnsystems“ zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft erforderlich machen. Die Unterlassung solcher Maßnahmen könne grundsätzlich Schadensersatzansprüche (§§ 317, 318 AktG bzw. §§ 93 Abs. 2, 116 AktG) auslösen. Die in Anspruch genommenen Organmitglieder der abhängigen Gesellschaft seien dabei darlegungs- und beweispflichtig für das Vorhandensein eines ggf. erforderlichen Informationssystems.



Robert Kobelt
Tel +49 211 8772-3801
rkobelt@raupach.de

Prüfungsschwerpunkte 2009 der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung

Entsprechend der Pressemitteilung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) vom 21. Oktober 2008 werden bei Prüfung der Jahresfinanzberichte 2008 sowie der Halbjahresfinanzberichte 2009 die folgenden Schwerpunkte gesetzt:

- Überprüfung der Werthaltigkeit von Vermögenswerten (IAS 36) im Hinblick auf die verschlechterten Konjunkturaussichten (einschließlich nachvollziehbarer Dokumentation und der entsprechenden Anhangangaben)
- Bewertung von Finanzinstrumenten (IAS 39), Darstellung der Bewertungsmethoden, Angaben über die Quellen von Schätzunsicherheiten (IAS 1) sowie Anhangangaben (IFRS 7)
- Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3), insbesondere Kaufpreisallokation und Anhangangaben
- Konsolidierung von Zweckgesellschaften (IAS 27; SIC 12)
- Restrukturierungsrückstellungen (IAS 19 und 37)
- Segmentberichterstattung gemäß IFRS 8 – sofern bereits angewendet – einschließlich Dokumentation der wesentlichen Bestimmungsfaktoren für die Segmente
- Risikoberichterstattung im Lagebericht

Die DPR richtet mit diesen Prüfungsschwerpunkten ihren Blick auf mögliche Auswirkungen aus der aktuellen Wirtschaftskrise und greift darüber hinaus mit IFRS 3 und der Risikoberichterstattung im Lagebericht Themen auf, die bereits im Vorjahreskatalog enthalten waren und deren Würdigung in der Vergangenheit häufig zu Fehlerfeststellungen geführt hat.

Überzogene Erwartungen an die Wirtschaftsprüfung in schwierigen Zeiten – Die Sicht eines Praktikers

In den gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Zeiten ist nicht nur die Arbeit als Vorstands- und als Aufsichtsratsmitglied schwierig, sondern auch die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer. Vor diesem Hintergrund ist WP/StB Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann als Kolumnist im Editorial der Zeitschrift Der Betrieb (17.10.2008, Heft 42) der Frage nachgegangen, welche überzogenen Erwartungen Wirtschaftsprüfer nicht erfüllen können. Diese Ausführungen werden nachfolgend auszugsweise wiedergegeben.

„... Zu viel sollte man von der Wirtschaftsprüfung institutionell nicht erwarten. Jedenfalls ist sie nur sehr bedingt zur Vermeidung einzel- und gesamtwirtschaftlicher Zusammenbrüche, zur Beurteilung von Risikoszenarien, Risikomanagementsystemen, der ‚Lage‘ eines Konzerns etc. geeignet – also alldem, was die Öffentlichkeit von ihr erwartet – oder bislang erwartet hat.

‚Erwartet hat‘ – diese Klausel zielt auf die aktuelle Erschütterung des globalen Finanzsystems, die zu Recht als die größte seit der Weltwirtschaftskrise 1929/1930 bezeichnet wird. Damals läutete die Geburtslocke des in offizieller Funktion agierenden Wirtschaftsprüfers als ‚Kind der Krise‘. Durch ihn sollten künftig vergleichbare Desaster vermieden werden. Die jetzige Situation ist gravierend genug, um die Feststellung zu treffen: Die weltweit agierende Veranstaltung ‚Wirtschaftsprüfung‘ kann die damals (1931) in sie gesetzte Erwartung nicht erfüllen.

Dieser Befund mag vordergründig im Widerspruch zur aktuellen Reaktion der Öffentlichkeit in Bezug auf die Leistung des Wirtschaftsprüferstandes in Zusammenhang mit den (Fast-)Pleiten großer Finanzinstitute stehen. Überraschend kommt kaum Kritik an der Tätigkeit des Auditors auf; eher stehen die Rating-Agenturen und die Finanzaufsichtsbehörden im Kreuzfeuer. (...)

Zu selbstgefällig sollte sich der Berufsstand (...) nicht zurücklehnen. Vielmehr böte sich eine günstige Gelegenheit zur Ausfüllung der Erwartungslücke, also zur Darlegung dessen, was der Prüfer des wirtschaftlichen Umfelds eines Unternehmensgebildes nicht kann:

- Der Wirtschaftsprüfer ist so wenig wie der Vorstand mit hellseherischen Fähigkeiten gesegnet. Er kann bei den entscheidenden Posten einer Bilanz, den zukunftsbedingten, nur die handwerklich zutreffende Wertermittlung – etwa nach der DCF-Methode XY – bestätigen, aber gleich mit dem Vorbehalt: ‚Richtig‘ ist dieser Bilanzansatz nicht, aber etwas Besseres kann ich auch nicht bieten. Deshalb ist die Vermögens- und Ertragslage auch nicht, wie man meinem Testat entnehmen könnte, ‚wahr‘ dargelegt, da es eine Wahrheit im üblichen Verständnis hier nicht geben kann. Und ob diese beiden ‚Lagen‘ den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wird die Zukunft erweisen.
- Speziell die Unternehmensrisiken sind eine Funktion der Unsicherheit über künftige Entwicklungen. Auch hier kann der Prüfer nicht schlauer sein als der Bericht erstattende Vorstand. Wenn eine Krise wie die aktuelle von deren ‚Managern‘ als einmal in 10.000 Jahren eintreffend errechnet wird, soll dann der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk ergänzen: ‚Wir schreiben den 13.9.9999‘?
- Darf der Wirtschaftsprüfer eines in Schieflage befindlichen Konzerns die Sanierungsbemühungen des Vorstandes unterlaufen mit der Testateinschränkung: ‚Die Going-concern-Hypothese ist unrealistisch. Ich gehe von einem Scheitern der Gespräche des Vorstandes mit den Gläubigern aus.‘
- Oder folgende Einschränkung des Testats für ein Kreditinstitut: ‚Die Risikobeurteilung des Vorstandes im Bereich der Immobilienfinanzierung entspricht nicht der erforderlichen Sorgfalt. Ich rechne mit erheblichen Kreditausfällen in den nächsten Jahren, die im vorliegenden Abschluss nicht berücksichtigt sind.‘

Solche Formulierungen entsprechen der gesetzlichen Vorgabe einer ‚allgemeinverständlichen und problemorientierten Beurteilung‘. Erwartet jemand ernsthaft solche Testate ex ante? Bislang gibt es sie ex post – wenn jeder die Wirklichkeit kennt. Beispiel: Das Testat zum zweiten IKB-Abschluss für 2007 mit umfangreicher Ergänzung im Gegensatz zur ersten Variante. ...“

Ein Blick auf IFRS: Der Goodwill Impairment Test

Im Zuge der Aufstellung des IFRS-Abschlusses 2008 kann die Übernahme- und Kauffreudigkeit der vergangenen Jahre den Unternehmen in schmerzhaft Erinnerung gerufen werden, versprach man sich doch von den gerne gezahlten Höchstpreisen enorme Wachstumsschübe und Synergieeffekte. Nicht zuletzt die gegenwärtige Finanzkrise wird diesen Optimismus wegen drohender massiver Abschreibungen auf den Goodwill dämpfen.

Ein Goodwill entsteht, wenn bei der Übernahme eines Unternehmens der Kaufpreis über dem Wert des Nettovermögens liegt, das bei einem Kauf neu bewertet wird. Darin spiegeln sich die Gewinnaussichten wider, die aufgrund besonderer dem Unternehmen eigener Vorteile, z.B. Ruf, Kundenkreis, Organisation usw., erwartet werden. In den Bilanzen deutscher Konzerne verbergen sich hunderte Milliarden Euro davon.

Im Gegensatz zum Handelsrecht darf ein Goodwill gemäß IFRS nicht planmäßig abgeschrieben werden. Die Grundlage der Bewertung bildet IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten*. Danach ändert sich der Bilanzwert eines Goodwills nur dann, wenn nach dem turnusmäßig in jährlichem Abstand durchgeführten Impairment Test eine Wertminderung angezeigt wird. Für den Impairment Test ist auf die Zahlungsmittel generierenden Einheiten (ZGE) – maximal die operativen Segmente gemäß IFRS 8 –, denen ein Goodwill zugeteilt wurde, abzustellen.

Eine Wertminderung liegt vor, wenn der Buchwert einer ZGE einschließlich des ihr zugerechneten Anteils am Goodwill deren erzielbaren Betrag übersteigt. Der erzielbare Betrag bestimmt sich aus dem höheren der beiden Beträge aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten und Nutzungswert. Die Bestimmung des Nutzungswerts basiert wiederum auf künftigen, diskontierten Cashflows.

Die Schätzung der Cashflows nimmt hierbei eine Schlüsselrolle ein; sie gilt als zentraler Werttreiber für die Bestimmung des Abschreibungsbetrags. Die Grundlage für die Schätzung bildet der aktuelle Finanzplan des Unternehmens; dieser hat die erwarteten Entwicklungen infolge der gegenwärtig schwierigen wirtschaftlichen Lage widerzuspiegeln. Insoweit ist ein Finanzplan heranzuziehen, der entsprechend aktualisiert und von der Unternehmensführung bzw. dem Aufsichtsrat genehmigt wurde. Ein Rückgriff auf frühere Schätzungen dürfte angesichts der gegenwärtigen Marktlage nicht vertretbar sein. Hinsichtlich der vom Management getroffenen Annahmen ist darauf zu achten, dass sie mit den Beobach-

tungen des Marktes – etwa Konjunkturprognosen, Vorhersagen von Wirtschaftsberichterstattern, Analysten oder sonstige Experten – konsistent sind. Die Finanzpläne sollten etwa drei bis fünf Jahren umfassen; Prognosen für Zeiträume danach wären entsprechend zu extrapolieren. Der Prognosezeitraum für die Ermittlung der Cashflows richtet sich nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des einzelnen Vermögenswerts; bei ZGE mit zugeordnetem Goodwill wird diese regelmäßig als unbestimmt angenommen. Zur Diskontierung ist ein marktbezogener Kapitalisierungszinssatz bereinigt um Steuereffekte heranzuziehen.

Es wird erwartet, dass die prognostizierten Zahlungsströme infolge erheblich schlechterer Zukunftsaussichten deutlich nach unten korrigiert werden. Einige Konzerne haben bereits umfangreiche Wertberichtigungen angekündigt. Hohe Goodwillabschreibungen dürften insbesondere bei solchen Unternehmen für Zündstoff sorgen, bei denen die Ertragskraft der Akquisitionen bzw. der ZGE sich nicht wie im damaligen Akquisitionszeitpunkt erwartet entwickelt. Insoweit werden sich Bilanzersteller, Aufsichtsräte und Wirtschaftsprüfer auf eine lebhaftige Diskussion um die Werthaltigkeit des Goodwills einstellen müssen.

Zur Vermeidung unangenehmer Kapitalmarktüberraschungen ist es in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage für die externen Bilanzadressaten von besonderer Bedeutung, dass die von IAS 36 geforderten Angaben zum Goodwill Impairment Test (wesentliche Annahmen der Cashflow-Planungen, verwendeter Zinssatz sowie Sensitivitätsanalysen entsprechend IAS 36.134(f)) im IFRS-Anhang dargestellt werden. Für die Überwachungstätigkeit von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss kann es hilfreich sein, wenn den Gremien diese Angaben erläutert werden.



Dr. Heike Winter
Tel +49 69 75695-6470
hwinter@deloitte.de

Die Big Four und BDO in Deutschland und international

Im letzten Quartal 2008 veröffentlichten die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (die sogenannten Big Four) ihre nationalen und internationalen Ergebnisse. Im internationalen Vergleich der Umsätze steht Deloitte an zweiter Stelle hinter PwC. Dabei konnte Deloitte die Lücke zu PwC verringern, während der Abstand zu Ernst & Young – der drittgrößten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – weiter vergrößert werden konnte. KPMG bewahrte die Position als kleinste Gesellschaft unter den Big Four. BDO ist im internationalen Umfeld deutlich kleiner als die vier führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Bei einem Vergleich der Wachstumsraten hebt sich Deloitte mit einem Wachstum von 18,6 Prozent im Geschäftsjahr 2007/2008 deutlich von den Wettbewerbern E&Y (16,2 Prozent), KPMG (14,5 Prozent) und PwC (12,1 Prozent) ab. Dieser Vorteil hat die Umsatzlücke zu PwC um mehr als die Hälfte verschmälert – von 2 Mrd. US\$ in 2005 auf aktuell 0,74 Mrd. US\$. Während des letzten Jahres übertraf Deloitte PwC in jeder Region und Funktion. Gegenüber E&Y hat Deloitte die Umsatzlücke seit 2005 mehr als verdoppelt – von 1,3 Mrd. US\$ auf 2,9 Mrd. US\$ heute. E&Y wuchs im asiatischen Raum schneller, während Deloitte in den Regionen EMEA und Amerika ein höheres Wachstum vorweisen kann.

BDO International, das fünftgrößte Wirtschaftsprüfung-Netzwerk, erwirtschaftete für das Geschäftsjahr 2007/2008 ein Wachstum von rund 11 Prozent gegenüber dem Vorjahresergebnis.

In Deutschland zeigt sich ein etwas anderes Bild. Hier ist Deloitte noch die kleinste Gesellschaft unter den Big Four, konnte aber im Geschäftsjahr 2007/2008 mit einem Rekordumsatz von 779 Mio. € und einer Steigerung von

35 Prozent zu den Wettbewerbern aufschließen. Wachstumstreiber waren Beratungsdienstleistungen rund um Risikomanagement, Compliance und Steuern.

Gemessen am Umsatz agiert PwC an der Spitze in Deutschland, ebenso wie im internationalen Umfeld, mit einem Wachstum von neun Prozent. An zweiter Stelle steht in Deutschland KPMG mit einer Wachstumsrate von 5 Prozent im Geschäftsjahr 2007/2008. Ebenso wie im internationalen Vergleich steht E&Y auch in Deutschland an der dritten Position und ist im abgelaufenen Geschäftsjahr ebenfalls um fünf Prozent gewachsen. Der Abstand von Deloitte zu Ernst & Young konnte im vergangenen Jahr deutlich verringert werden.

Nach den Big Four folgt – gemessen am Umsatz – eine große Lücke. BDO ist die fünftgrößte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Deutschland und wuchs im Geschäftsjahr 2006/2007 um sechs Prozent. Deloitte ist nun viermal so groß wie BDO in Deutschland.

Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass größere deutsche Unternehmen sehr häufig auch stark im Ausland tätig sind. Die Auswahl des Wirtschaftsprüfers nach rein nationalen Gesichtspunkten greift daher in der Regel zu kurz.

Deloitte Deutschland geht mit einer Neuaufstellung ins Geschäftsjahr 2008/2009. Mit einer weiterentwickelten Managementstruktur sollen auch in Zukunft eine effektive Führung mit klar definierten Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sichergestellt sowie weiterhin Entscheidungen nah am Kunden und Markt ermöglicht werden. Im aktuellen Geschäftsjahr plant Deloitte Deutschland unverändert, weiter neue Mitarbeiter einzustellen.

Abb. 1 – Umsatz weltweit Big Four und BDO (in Mrd. US\$)

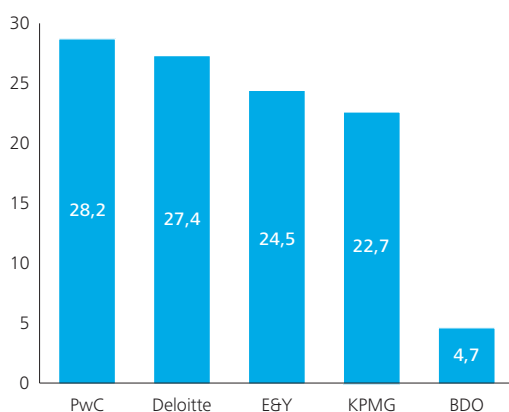
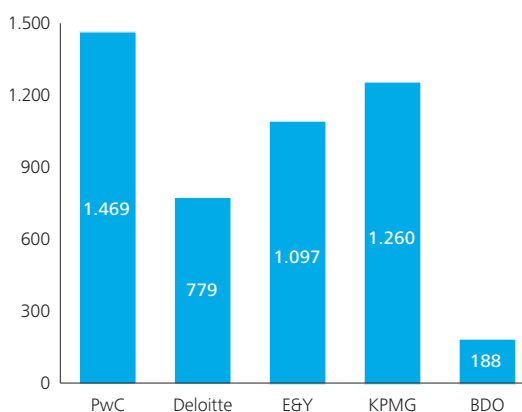


Abb. 2 – Umsatz Deutschland Big Four und BDO (in Mio.€)



Checklisten zur Selbstevaluation Aufsichtsrat/ Prüfungsausschuss

Der Verlust des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte sowie in die Rechnungslegung der Unternehmen hat auch in Deutschland zu einer immer noch andauernden Diskussion über die Corporate Governance geführt. Im Mittelpunkt steht dabei die Forderung nach effektiven Strukturen zur Unternehmensüberwachung.

Aufsichtsräte und Prüfungsausschussmitglieder müssen nicht nur einer wachsenden Komplexität der operativen Tätigkeit der Unternehmen gerecht werden, sondern sehen sich auch immer wieder neuen gesetzlichen Anforderungen (zuletzt durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) gegenüber. Stetig steigende Anforderungen an die Mitglieder der Aufsichtsräte und Prüfungsausschüsse bergen zugleich entsprechend höhere persönliche Haftungs- und Reputationsrisiken, die es zu minimieren gilt.

Um seiner Verantwortung gerecht zu werden und zugleich persönliche Haftungs- und Reputationsrisiken zu vermeiden, ist es unabdingbar, dass der Aufsichtsrat resp. der Prüfungsausschuss regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit prüft. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und der EU-Kommission.

Deloitte und die mit ihr kooperierende Wirtschaftskanzlei Raupach & Wollert-Elmendorff haben hierzu Checklisten zur Effizienzprüfung des Aufsichtsrates sowie des Prüfungsausschusses erarbeitet. Die Checklisten beruhen auf langjährigen Erfahrungen in der Begleitung und Durchführung von Evaluationsverfahren. Sie sind als Hilfestellung konzipiert, die dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss ermöglichen, mit wenig Aufwand die eigene Effizienz und Compliance regelmäßig zu überprüfen und Risikofelder rechtzeitig zu erkennen. Wir empfehlen, die Ergebnisse anonym auswerten zu lassen und anschließend unter Leitung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu diskutieren.

Die Checklisten „Selbstevaluation Aufsichtsrat“ und „Selbstevaluation Prüfungsausschuss“ können kostenlos über die E-Mail-Adresse corporate.governance@deloitte.de bezogen werden.

Dr. Dr. Boris Schilmar, Rechtsanwalt
Raupach & Wollert-Elmendorff

Im Sog der Weltwirtschaftskrise

Deflation ist das Schreckensgespenst aller Volkswirtschaften: Konsumenten verzögern Kaufentscheidungen in Erwartung auf rückgängige Preise, Schulden vermehren sich und Investoren horten Bargeld, das mit der Zeit an Wert gewinnt. Nachdem noch vor einem Jahr Inflationsängste die Märkte beherrschten, finden sich Unternehmen nun in einer völlig neuen Welt wieder.

Mit einem auf fast \$10 Billionen angewachsenen Stimulus sollte es der amerikanischen Regierung gelingen, eine deflationäre Spirale abzuwenden. Doch die Krise schlägt inzwischen hohe Wellen, die Industrieländer genauso wie Schwellenländer treffen. Exportgetriebenes Wachstum, unzureichender Konsum und zu hohe Sparquoten – so die schlechten Voraussetzungen, mit denen China in die Krise ging. Die Rede könnte dabei jedoch genauso gut von Deutschland sein. Während die USA mit der Krise für ihre zu starke Abhängigkeit von externem Kapital abge-

straft werden, müssen sich andere Staaten daran gewöhnen, dass Nachfrage nicht nur von außen kommen kann.

Für Schwellenländer, die in der Euphorie der letzten Jahre strukturelle Reformen verschlafen haben, schlägt nun die Stunde der Wahrheit. Auch einige europäische Nationen müssen in sich kehren. Doch trotz aller Ängste scheint sich die Eurozone zu bewähren. Die Europäische Zentralbank hat eine wichtige Koordinationsfunktion im internationalen Gefüge eingenommen. Mehr über globale und regionale Auswirkungen der Krise sowie die damit verbundenen Risiken, aber auch Chancen finden Sie im aktuellen Deloitte Global Economic Outlook Q1 2009. Bei Interesse können Sie Exemplare über corporate.governance@deloitte.de bestellen.

Dr. Elisabeth Denison
Leiterin Deloitte Research Deutschland

Veranstaltungen

Executive Dinner mit Dr. Peter Struck, Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
Thema: Die SPD in der Regierungsverantwortung
Berlin, 04.03.2009

Executive Dinner mit dem Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Niedersachsen
Thema: Finanzmarkt – Wachstum – Arbeitsplätze
Hannover, 10.03.2009

Executive Dinner mit Matthias Horx, Trend- und Zukunftsforscher
Thema: Future Markets – Future Business
Düsseldorf, 27.05.2009

Für Auskünfte zu diesen Veranstaltungen senden Sie bitte eine E-Mail an corporate.governance@deloitte.de

Publikationen und weiterführende Informationen

- Global Economic Outlook Q1 2009
- Selbstevaluation Aufsichtsrat: Hilfestellung zur Effizienzprüfung
- Selbstevaluation Prüfungsausschuss: Hilfestellung zur Effizienzprüfung
- Abenteuer DPR-Prüfung? Informationen zum Enforcement-Verfahren der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung
- IFRS im Überblick; besuchen Sie auch www.iasplus.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an corporate.governance@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Redaktion

Dr. Claus Buhleier, cbuhleier@deloitte.de

Ihre Ansprechpartner für alle Fragen rund um Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss

Prof. Dr. Martin Plendl
Leiter Wirtschaftsprüfung
Tel +49 89 29036-8332
mplendl@deloitte.de

Heiner Kompenhans
Leiter Capital Markets
Tel +49 69 75695-6705
hkompenhans@deloitte.de

Dr. Claus Buhleier
Capital Markets
Tel + 49 69 75695-6523
cbuhleier@deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Über Deloitte

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkenntnis und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für die 165.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

© 2009 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



www.deloitte.com/de

Stand 1/2009

Member of
Deloitte Touche Tohmatsu